Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

215. 214. Das zu Berlin am 7. März 1889 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1844. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90. Vom 4. März 1889.

Nr. 1845. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 4. März 1889.

Nr. 1846. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889.

Nr. 1847. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 26. Februar 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung.

216. 203. Das zu Berlin am 6. März 1889 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9321. Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

217. 220. Die am 1. April 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 25. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Dritte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pf. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1889. I. 405.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

218. 207. Unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März 1878 (Amtsblatt 1878 Stück 11 Nr. 277) werden sämmtliche unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelne Beamte darauf aufmerksam gemacht, daß alle Rechnungen und Liquidationen über von unserer Hauptkasse zu leistende Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Rechnungsjahre, vom 1. April 1888 bis Ende März 1889, welche entweder ihnen selbst zustehen oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen sofort und spätestens bis zum 5. April d. J. bei uns eingehen müssen.

Düsseldorf, den 5. März. 1889. III. V. 1388.

Königliche Regierung, Freiherr von Berlepsch.

219. 218. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) habe ich genehmigt, daß das am 28. December 1887 zu Barmen geborene Kind Emmy Wilhelmine Horchler fortan den Familiennamen „Dahm" annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 4. März 1889. I. I. 420.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

220. 225.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 10. Jahreswoche vom 3. bis 9. März.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	1	1	1	6	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	4	1	1	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	2	—	4	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	13	4	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	10	—	1	—	4	1	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	1	1
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	9	—	7	1	9	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	21	—	—	—	10	—	—	—
Moers . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	2	—	—	1
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	18	—	—	—	4	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	50	4	—	—	26	5	1	1
Summe	1	1	—	—	22	4	—	—	—	—	180	8	23	2	91	19	5	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. März 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

221. 221. Nachstehende Mittheilungen über den Verkehr in den Häfen zu Ruhrort, Duisburg und Hochfeld werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Allgemeine Notizen über den Verkehr im Hafen zu Ruhrort.

a. Aus dem Hafen zu Ruhrort sind ausgefahren:

				Steinkohlen.	Eisen.	Eisenstein.	sonst. Güter.		
1888.	16 850	Schiffe mit		2 421 786,90 T.;	107 016,30 T.;	204,00 T.;	48 615,00 T.;	Se.	2 557 622,20 T.
1887.	15 460	„	„	2 026 446,20 „	164 669,05 „	— „	26 200,30 „	„	2 217 315,55 „
1888 mehr	1390	Schiffe mit		395 340,70 T.;	— T.;	204,00 T.;	22 414,70 T.;	Se.	360 306,65 T.
1888 weniger	—	„	„	— „	57 652,75 „	— „	— „	„	— „

b. In den Hafen zu Ruhrort sind eingelaufen:

				Steinkohlen.	Eisenstein.	Eisen.	sonst. Güter.		
1888.	2 199	Schiffe mit		1 956,40 T.;	194 127,10 T.;	97 691,50 T.;	137 109,20 T.	Se.	430 884,20 T.
1887.	1 945	„	„	314,50 „	115 787,75 „	73 151,30 „	116 126,85 „	„	305 380,40 „
1888 mehr	254	Schiffe mit		1 641,90 T.;	78 339,35 T.;	24 540,20 T.;	20 982,35 T.;	Se.	125 503,80 T.
1888 weniger	—	„	„	— „	— „	— „	— „	„	— „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Auf den Ruhrorter Hafeneisenbahnen sind im Jahre 1888 transportirt worden:

1. Steinkohlen	2 377 630,00	T.
2. Koaks	5 040,00	„
3. sonstige Güter	455 550,00	„
zusammen	2 838 220,00	T. mithin gegen die im Jahre 1887
zusammen transportirten .	2 394 575,00	„
im Jahre 1888 mehr . . .	443 645,00	T.

2. Vergleichende Uebersicht

der in den Jahren 1888 und 1887 im Hafen zu Ruhrort angekommenen beladenen Fahrzeuge.

Es kamen an im Jahre.	überhaupt Schiffe.	Zu Thal von oberhalb Koblenz mit Eisen. Schiffe.	Zu Thal von oberhalb Koblenz mit Eisenstein. Schiffe.	Zu Thal von oberhalb Koblenz mit sonst. Güter. Schiffe.	Zu Thal von unterhalb Koblenz mit Eisen. Schiffe.	Zu Thal von unterhalb Koblenz mit Eisenstein. Schiffe.	Zu Thal von unterhalb Koblenz mit sonst. Güter. Schiffe.	Zu Berg von der holländischen Grenze mit Eisen. Schiffe.	Zu Berg von der holländischen Grenze mit Eisenstein. Schiffe.	Zu Berg von der holländischen Grenze mit sonst. Güter. Schiffe.	Zu Berg von Holland u. Belgien mit Eisen. Schiffe.	Zu Berg von Holland u. Belgien mit Eisenstein. Schiffe.	Zu Berg von Holland u. Belgien mit sonst. Güter. Schiffe.
1888	2199	107	205	195	14	—	42	—	—	49	206	524	857
1887	1945	103	192	180	24	—	32	—	—	41	219	315	839
1888 mehr	254	4	13	15	—	—	10	—	—	8	—	209	18
1888 weniger	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	13	—	—

3. Nachweisung

der in den Jahren 1888 und 1887 von Ruhrort und Duisburg versandten Steinkohlen.

Abgangsort.	Benennung der Uferstrecke wohin.	Versandte Steinkohlen 1888 Tonnen.	Versandte Steinkohlen 1887 Tonnen.	Mithin 1888 mehr Tonnen.	Mithin 1888 weniger Tonnen.
Ruhrort	Nach Koblenz	823 887,60	614 976,40	208 911,20	—
Duisburg	und oberhalb	701 696,85	504 821,35	196 875,50	—
Ruhrort	Nach Köln	32 228,10	20 961,15	11 266,95	—
Duisburg	und oberhalb	41 662,15	29 173,40	12 488,75	—
Ruhrort	Nach Düsseldorf	2 189,45	729,20	1 460,25	—
Duisburg	und oberhalb	1 334,25	314,20	1 020,05	—
Ruhrort	Oberhalb Ruhrort bis Düsseldorf	34 778,90	24 258,90	10 520,00	—
Duisburg	Oberhalb Duisburg bis Düsseldorf	15 671,95	14 431,55	1 240,40	—
Ruhrort	Bis zur holländischen Grenze	20 247,20	20 779,50	—	532 30
Duisburg		4 128,70	2 900,45	1 228,25	—
Ruhrort	Nach Holland	1 323 336,80	1 146 901,05	176 435,75	—
Duisburg		349 864,25	314 249,60	35 614,65	—
Ruhrort	Nach Belgien	185 118,85	197 840,00	—	12 721,15
Duisburg		6 005,05	17 627,05	—	11 622,00
	Summe Ruhrort	2 421 786,90	2 026 446,20	408 594,15	13 253,45
				395 340,70	
	Summe Duisburg	1 120 363,20	883 517,60	248 467,60	11 622,00
				236 845,60	—
	Summe totalis	3 542 150,10	2 909 963,80	632 186,30	—
				—	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Statistische Nachrichten über den Verkehr im Hochfelder Hafen während der Jahre 1888 und 1887.

1. Allgemeine Notizen.

a) aus dem Hafen sind ausgefahren:

1888	1861	Schiffe enthalt.	736 375	T. Steinkohlen,	15 533	T. sonst. Güter,	Zus.	751 908	T.
1887	1910	„ „	652 142	„ „	16 190	„ „ „	„	668 332	„
1888 mehr	—	Schiffe enthalt.	84 223	T. Steinkohlen,	—	T. sonst. Güter,	Zus.	83 576	T.
1888 weniger	49	„ „	—	„ „	657	„ „ „	„	—	„

b) in den Hafen sind eingelaufen:

1888	264	Schiffe enthalt.	57 917	T. Eisenstein,	73 489	T. sonst. Güter,	Zus.	131 406	T.
1887	320	„ „	63 747	„ „	83 223	„ „ „	„	146 970	„
1888 mehr	—	Schiffe enthalt.	—	T. Eisenstein,	—	T. sonst. Güter,	Zus.	—	T.
1888 weniger	56	„ „	5 830	„ „	9 734	„ „ „	„	15 564	„

c) auf den Hochfelder Hafen-Eisenbahnen sind im Jahre 1888 versandt worden:

1. durch Bahnen des Direktionsbezirks Köln (rechtsrheinisch):

Steinkohlen	676 590 T.	zusammen 692 123 T.
Sonst. Güter	15 533 „	

2. durch Bahnen des Direktionsbezirks Elberfeld:

Steinkohlen	105 500 „
Zusammen	797 623 T.
Im Jahre 1887 „	687 890 „
Mithin für 1888 mehr	109 733 T.

2. Nachweisung

der in den Jahren 1888 und 1887 zu Hochfeld angekommenen beladenen Schiffe.

Es kamen an im Jahre:	überhaupt Schiffe.	zu Thal: von oberhalb Koblenz mit: Eisen. Schiffe.	Eisenstein. Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.	von unterhalb Koblenz mit: Eisen. Schiffe.	Eisenstein. Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.	zu Berg: von der holländischen Grenze mit: Eisen. Schiffe.	Eisenstein. Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.	von Holland mit: Eisen. Schiffe.	Eisenstein. Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.
1888	264	4	77	59	—	—	23	—	—	—	2	53	46
1887	320	4	71	84	—	—	22	—	2	—	—	102	35
1888 mehr	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	2	—	11
1888 wenig.	56	—	—	25	—	—	—	—	2	—	—	49	—

3. Nachweisung

der in den Jahren 1888 und 1887 von Hochfeld versandten Steinkohlen.

Nr.	Abgangsort.	Benennung der Uferstrecken.	Versandte Steinkohlen 1888 Tonnen.	1887 Tonnen.	Mithin pro 1888 mehr Tonnen.	weniger Tonnen.
1	Von Hochfeld	nach Koblenz und oberhalb	690 754	596 471	94 283	—
		„ Köln „ „	7 500	9 828	—	2 328
		„ Düsseldorf „ „	—	—	—	—
		„ Duisburg „ „	7 580	4 320	3 260	—
		„ Duisburg bis holländische Grenze	14 427	17 453	—	3 026
		„ Holland	15 504	22 227	—	6 723
		„ Belgien	610	1 843	—	1 233
		Zusammen . .	736 375	652 142	84 233	

Düsseldorf, den 9. März 1889.

I. R. 163.

Der Regierungs-Präsident, J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

222. 210. Ueber die Flußreinigungs und die Schularztfrage hat die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in der Sitzung vom 24., 25. und 26. Oktober v. J. unter Zuziehung von Vertretern der Aerztekammern folgende wichtige Beschlüsse gefaßt, welche hiermit nach eingeholter höherer Genehmigung veröffentlicht werden:

I. Flußverunreinigung.

Vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei den Anordnungen zur Verhütung einer gemeinschädlichen Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe*) folgende Grundsätze beachten.

1.

Gemeinschädliche Verunreinigungen öffentlicher Wasserläufe entstehen:

1. durch Infektionsstoffe,
2. durch fäulnißfähige Stoffe,
3. durch toxisch wirkende Stoffe,
4. durch andere Stoffe, welche den Gebrauch des Flußwassers zum Trinken, zum Hausgebrauch, in der Landwirthschaft oder in der Industrie beschränken oder die Fischzucht gefährden.

Zu 1. Infektionsstoffe können enthalten alle aus den menschlichen Wohnungen oder deren Umgebung herrührenden Schmutzwässer, also nicht blos die Fäkalien (Koth und Urin), sondern alle im menschlichen Haushalte gebrauchten und aus demselben wieder zu entfernenden Wässer sowie die Niederschlags- und Reinigungswässer von Höfen, Straßen und Plätzen. Das Gleiche gilt von den Abgängen aus Schlächtereien und aus solchen Gewerbebetrieben, welche Lumpen, Felle, Haare oder thierische Abfälle verarbeiten. Die Verwaltungsbehörden haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß alle solche Schmutzwässer und Abgänge den öffentlichen Wasserläufen soweit dies irgend thunlich, erst zugeführt werden, nachdem dieselben zum Zwecke der Unschädlichmachung einem von der Aufsichtsbehörde als geeignet anerkannten Verfahren unterworfen worden sind.

Zu 2. Hinsichts der zu 1 gedachten Schmutzwässer und hinsichts derjenigen Abwässer aus gewerblichen Anlagen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, aber fäulnißfähige Stoffe enthalten, ist darauf zu achten, daß solche Abwässer den öffentlichen Wasserläufen erst in völlig geklärtem Zustande zugeführt und in den letzteren soweit verdünnt werden, daß eine stinkende Fäulniß später nicht eintreten kann.

Alle Abwässer dieser Art, auch die Straßenwässer sind fäulnißfähig und demgemäß zu behandeln.

Die Feststellung von Grenzwerthen für den Gehalt der gereinigten Abwässer an fäulnißfähigen Stoffen verschiedener Art mit Rücksicht auf Temperatur und Bewegung des Wassers ist nothwendig.

Vorläufig ist der zulässige Grad der Verunreinigung danach zu bemessen, daß unverkennbare Anzeichen stinkender Fäulniß, wie Fäulnißgeruch und Entwickelung von Gasblasen auch beim niedrigsten Stand des Flußwassers und bei höchster Sommertemperatur fehlen müssen.

Die getrennte Beseitigung der Fäkalien macht die übrigen Schmutzwässer nur unwesentlich weniger fäulnißfähig.

Zu 3. Toxisch wirkende Stoffe kommen und zwar nach den gegenwärtigen Erfahrungen nur als mineralische Gifte (Arsenik, Blei) und betreffs der gewerblichen Abwässer in Betracht. Sehr geringe Mengen sind unschädlich. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Grenze durch Sachverständige bestimmt festgesetzt wird, innerhalb deren die Zuführung solcher Stoffe in die öffentlichen Wasserläufe zulässig sein würde.

Zu 4. Auch durch andere als die zu 1 bis 3 bezeichneten Stoffe können Wasserläufe so verunreinigt werden, daß das Flußwasser zum Gebrauch als Trink- und Wirthschaftswasser, für andere Industrien und für die Landwirthschaft unbrauchbar oder für die Fischzucht gefährdet wird. Es gilt dies insbesondere für Zuflüsse von Färbereien, Soda-, Gas- und anderen chemischen Fabriken, Abgänge von Parasin und Petroleum, heiße Kondensationswässer, Chemikalien, welche zur Klärung und Desinfektion von Abwässern gedient haben u. s. w.

Entscheidend für die Frage, ob die Zuführung dieser Abwässer in die Flüsse mit Rücksicht auf so geartete Stoffe erst von einer vorhergehenden Reinigung abhängig zu machen sei, bleibt der Satz, daß das Flußwasser in seiner Klarheit, Farblosigkeit, in Geschmack Geruch, Temperatur und Gehalt an gelösten Mineralstoffen (Härte) nicht wesentlich verändert sein darf.

Allgemein anwendbare, in bestimmten Zahlen ausgedrückte oder die Grenze sonst genau bezeichnende Bestimmungen darüber, wann dies anzunehmen sei, sind bis jetzt bei uns nicht aufgestellt.

Da übrigens die Rücksicht auf die Gesundheit dabei nur selten in erheblicher Weise und nur mittelbar, meist aber nur Vermögensobjekte in Betracht kommen, werden die verschiedenen Interessen in ihrer Wichtigkeit gegeneinander verständig abzuwägen sein.

Insofern Flußwasser als Trinkwasser verwendet werden soll, ist es wünschenswerth, daß die für die zulässigen Veränderungen festzustellenden Grenzwerthe dabei zur Anwendung kommen.

II.

1. Die Haushaltungs- und Abtrittswässer, sowie die Niederschlagswässer von Höfen, Straßen und Plätzen können nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen mit den nachstehend dargelegten Maßgaben so vollständig als nöthig vereinigt werden;

a) sie werden durch das Berieselungsverfahren von Infektionsstoffen und fäulnißfähigen Stoffen soweit

*) Der Ausdruck „öffentliche Wasserläufe" ist hier nicht im Sinne des Allgemeinen Landrechts verstanden, wonach den Gegensatz davon die nicht im Eigenthum des Fiskus stehenden, d. h. die nicht schiffbaren Wasserläufe („Privatflüsse") bilden (Thl II. Tit. 15 A. L.-R. §§. 1 ff. Ges. vom 28. Februar 1843, §. 3 G.-S. S. 441), sondern in dem Sinne, daß alle fließenden Gewässer, welche von den Menschen benutzt werden können, dahin gehören, sie mögen im Eigenthum des Fiskus oder in dem Eigenthum von Privatpersonen stehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

befreit, daß die Ableitung der Rieselwässer in öffentliche Wasserläufe ohne Weiteres geschehen kann;

b) sie werden durch geeignete, mit mechanischen Einrichtungen verbundene chemische Verfahren (Aetzkalk in Verbindung mit anderen Füllungsmitteln) von Infektionsstoffen und suspendirten fäulnißfähigen Stoffen vollständig, von gelösten fäulnißfähigen Stoffen aber nur theilweise befreit. Um nachträgliche Fäulniß zu verhüten, muß die Menge des Flußwassers ausreichen, die gelösten Stoffe gehörig zu verdünnen; andernfalls muß das Wasser noch einen genügenden Zusatz eines fäulnißwidrigen Mittels wie Kalk u. s. w. erhalten. Die Reinigung muß in zweckmäßig angelegten, einheitlichen Anstalten geschehen.

Durch die Anhäufung von Schlammmassen dürfen neue Schädlichkeiten nicht hervorgerufen werden.

2. Die zu 1 aufgestellten Sätze gelten für gewerbliche Abwässer in gleicher Weise.

3. Nothausläße von Kanalisationsanlagen sind bei beiden Verfahren (1a und 1b) zulässig; der Ort ihrer Anlage, ihre Zahl und ihre Benutzung sind zu kontrolliren; Zahl und Benutzung möglichst einzuschränken;

4. Die gesammten Reinigungsverfahren müssen fortlaufend auf ihre ausreichende Wirksamkeit kontrollirt werden.

5. Die Wissenschaftliche Deputation nimmt davon Abstand, für die Reinigung der Abwässer von den zu Satz I Nr. 4 oben aufgeführten Stoffen Vorschläge zu machen; aus demselben Grunde, aus welchen solche Vorschläge in Betreff der anorganischen Verunreinigungen von ihr nicht gefordert worden sind.

III.

Ob ein Fluß durch Infektionsstoffe so verunreinigt ist, daß eine Abhülfe des bestehenden Zustandes erforderlich wird, kann man auf Grund einer bakteriologischen Untersuchung des Flußwassers an den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Stellen im Vergleich mit den Abwässern an dem Punkt, an welchem sie in den Fluß eingeleitet werden, erkennen.

Außerdem wird das Auftreten einer Infektionskrankheit, welche auf Benutzung des Wassers zu beziehen ist, dabei sehr entscheidend mitsprechen, es darf aber bis dahin mit der Abhülfe nicht gewartet werden.

Schließlich kann auch die Thatsache, daß solche Abgänge, von denen zu befürchten ist, daß sie zur Entstehung von Infektionskrankheiten Anlaß geben und welche noch nicht desinfizirt in einen Fluß gelangen, ein amtliches Einschreiten erfordern. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Abgänge aus Krankenhäusern, Waschanstalten oder aus Wohngebäuden mit infektionskranken Personen herrühren. Das Vorhandensein fäulnißartiger Stoffe im Uebermaße wird man daran erkennen, daß das Flußwasser erheblich gefärbt oder verschlammt oder stinkend wird. Das Aufsteigen von Gasblasen aus dem am Boden des Flusses abgelagerten Schlamm ist ein untrügliches Kennzeichen eines Zustandes, welcher der Abhülfe bedarf.

Ob toxisch wirkende Stoffe in einem Umfange vorhanden sind, daß Abhülfe nothwendig ist, wird im Einzelfall durch sachverständige Prüfung zu ermitteln sein.

Ob endlich andere derartige Stoffe sich in den einem Flusse zugeführten Abwässern befinden, wird aus den eingetretenen unverkennbaren Mißständen sich ergeben.

IV.

Die Beurtheilung einer geplanten Anlage in Bezug auf zu erwartende gemeinschädliche Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe hat in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der voraussichtlich produzirten Schmutzwässer und der beabsichtigten Vorkehrungen zur Reinigung derselben auf Grund der in obigen Thesen aufgestellten Grundsätze zu geschehen.

V.

Es ist wünschenswerth, daß eine Kommission eingesetzt wird, welche dafür zu sorgen hat, daß die noch fehlenden wissenschaftlichen Unterlagen für eine definitive Regelung der Maßnahmen zur Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe beschafft werden.

II. Schularztfrage.

I.

Zur Sicherung einer ausreichenden Beachtung der Seitens der Schulhygiene zu stellenden Forderungen ist es nothwendig, daß ärztliche Sachverständige in größerem Maße als bisher bei der Ausführung der Schulaufsicht betheiligt werden.

II.

Eine solche Betheiligung ist erforderlich

1. in Bezug auf die konkreten Verhältnisse der einzelnen Schulen und zwar:

a) bei Errichtung neuer Schulen in Bezug auf die Prüfung des Bauplatzes und seiner Umgebungen, sowie auch des Trinkwassers, ferner in Bezug auf die Baupläne einschließlich der inneren Einrichtung und auf die Bauabnahme.

b) bei bestehenden Schulen in Bezug auf die Umgebungen und das Trinkwasser, die Beschaffenheit der Luft und der Beleuchtung in den Schulzimmern, die Subsellien und die Lehrmittel, die allgemeine Reinlichkeit, die Beschaffenheit der Abtritte, die Heizung und Ventilation, die Spiel- und Turnplätze;

2. in Bezug auf den Gesundheitszustand der einzelnen Schüler

a) thunlichst bald nach der ersten Aufnahme eines Kindes in die Schule,

b) während des späteren Schulbesuchs, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten und zwar sowohl bei chronischen (Grind, Krätze, Augenentzündung, Tuberkulose, Syphilis), als bei akuten (Pocken, Scharlach, Diphtheritis, Masern, Keuchhusten, Genickstarre, Ruhr, Typhus);

3. in Bezug auf die Lehrer durch Betheiligung an den Lehrerkonferenzen und an dem Unterrichte in den Seminarien.

Die größere Betheiligung der Aerzte an der Schulaufsicht soll auch dazu dienen, die durch die Schulen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für die Gesundheit der Schüler etwa hervorgebrachten Schäden im Allgemeinen weiter zu erforschen.

III.

Daß städtische Verwaltungs- oder andere Aufsichtsbehörden einen Arzt als Mitglied in die Schuldeputationen und Kommissionen oder bei höheren Schulen in die Kuratorien wählen, ist wünschenswerth. Vorzuschreiben, daß es überall geschehen müsse, erscheint bedenklich, da es zur Zersplitterung der Kräfte des Arztes, namentlich wenn derselbe ein beamteter Arzt ist, führen kann.

IV.

In Betreff der Errichtung der ärztlichen Schulaufsicht sind vom medizinischen Standpunkte aus folgende Vorschläge zu machen:

1. Die Baulichkeiten und Einrichtungen der Schulen sowie deren Umgebung sind vom Arzt in periodischer Wiederkehr zu untersuchen. Es ist dabei ein nach einem vorgeschriebenen Formular aufzustellender Fragebogen zu benutzen und an die vorgesetzte Schulaufsichtsinstanz vom Arzt einzusenden. In einem Zeitraum von 3—5 Jahren soll jede Schule mindestens einmal nach dieser Richtung revidirt sein.

2. Der Gesundheitszustand der Schüler ist soweit als thunlich bald nach Beginn jeden Schulhalbjahrs einmal vom Arzt zu untersuchen. Soweit es sich um solche Schüler handelt, welche zum ersten Male in eine Schule eintreten, hat der Arzt jeden einzelnen zu besichtigen und die etwa vorhandenen Mängel festzustellen. Bei allen anderen Schülern ist die Untersuchung jedes Einzelnen nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Arzt durch Rücksprache mit dem Lehrer, durch Einsicht der Klassenbücher und alsdann soweit nöthig, durch Untersuchung einzelner Schüler ermittelt, ob in der Schule Maßregeln zu treffen seien, um größere Schäden zu verhüten.

Im Uebrigen bewendet es betreffs der ansteckenden Krankheiten auch für die Schulen bei den bestehenden besonderen sanitätspolizeilichen Vorschriften.

3. Zur Sicherung des Erfolges der ärztlichen Untersuchung und Anregung zur Abhülfe ist zu 1 von der Aufsichtsbehörde, zu 2 von dem Schulvorstande oder Direktor dem Arzt über das Veranlaßte Mittheilung zu machen, welchem freisteht, Beschwerden gegen das Verfügte bei der höheren Instanz anzubringen. Ein Recht zu selbstständigen Anweisungen an die Lehrer hat der Arzt nicht; nur insofern es sich bei ansteckenden Krankheiten darum handelt, einem kranken Kinde den sofortigen Schulbesuch zu verbieten, hat er den Lehrer darum zu ersuchen und wird solchem Ersuchen sofort Folge zu leisten sein.

4. Die vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden bestimmen, welche Aerzte, unter welchen Bedingungen und für welche Schulen sie bei der Schulaufsicht nach den obigen Maßgaben zu betheiligen sind.

Besondere Schulärzte sind nur bei gesonderten Schulanstalten mit Alumnaten und in großen Städten erforderlich.

Für einzelne Untersuchungen in besonderen Fällen sind geschulte Spezialisten zu empfehlen.

V.

Die obigen Bestimmungen gelten zunächst für alle öffentlichen Schulen; für Privatschulen und für Anstalten, in denen Kinder unter 6 Jahren aufbewahrt oder verpflegt werden, aber nur soweit die Zahl der vorhandenen geeigneten Aerzte es gestattet.

Düsseldorf, den 8. März 1889 I. II. A. 722.

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

223. 224. Durch Erlaß vom 15. Oktober v. Js. hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Dümpten genehmigt und hat das Königliche Konsistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den Sonntag Okuli, den 24. März d. Js. festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 11. März 1889. II. B. 635.

Königliche Regierung,
Abthl. für Kirchenverwaltung und Schulwesen:
v. Schütz.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

224. 215. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Ein Mahnwort an die arbeitenden Klassen! Von A. B. Verlag von H. Molkenbuhr in Kellinghusen. Druck von F. Kühn in Bant", verboten worden.

Schwerin, den 1. März 1889.

Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. A.: Schmidt.

225. 216. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Anarchistisch-communistische Bibliothek. Heft III. Der Alte und der Junge. Ein Zwiegespräch von dem Verfasser von „Sturm". Herausgegeben von der Gruppe „Autonomie". London 1888", — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. März 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident:
Freiherr von Richthofen.

226. 217. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck und Verlag von C. Conzett in Zürich erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. Hannoverschen Wahlkreises! Arbeiter! Landleute!" hiermit von mir verboten.

Hannover, den 5. März 1889.

Der Regierungs-Präsident: Graf Bismarck.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

227. 204. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Urkunden, welche sich im Besitze des nach Geilenkirchen versetzten Königlichen Notars von Holtum, bisher zu Wald befunden haben, seinem Amtsnachfolger, dem Königlichen Notar Maubach definitiv übergeben worden sind.

Elberfeld, den 4. März 1889. G. VIII. 5.

Königliche Staatsanwaltschaft.

228. 206. **Vorlesungen**

an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1889.

Beginn am 8. April.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Medicinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Terapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Lehrer Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Repetitor Romann: Allgemeine Anatomie, Ostrologie und Syndesmologie.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt unter Zusendung des Programms die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Hannover, den 23. Februar 1889.

Königliche thierärztliche Hochschule Hannover.

229. 208. Die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Düsseldorf, den 6. März 1889. IV. 2649.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

230. 219. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 14. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Kaspar Macherey aus Oberelvenich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. März 1889. Nr. 1273.

Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

231. 211. **Rheinstrom-Bauverwaltung.**

Zur Verbesserung der Stromstrecke oberhalb Stürzelberg muß der verlandete Schifffahrtsweg auf 1800 m Länge ausgebaggert werden, und sind zur Erhaltung desselben nach dem aufgestellten Bauplane am linken Ufer vor der fiskalischen Weidenpflanzung 5 alte Buhnen bis an die geplante Stromlinie zu verlängern. Der Schifffahrtsweg wird 150 m breit mindestens bis 1,70 m unter Null am Düsseldorfer Pegel ausgebaggert, und die zu verlängernden Buhnen erhalten die Höhe von + 2,50 m am Pegel.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1883 ist zur Anhörung der betheiligten Uferbesitzer Termin auf Montag den 18. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Wirthschaft von Herrn Wankum in Stürzelberg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anberaumt, und wird der Unterzeichnete im Termine den erschienenen Uferbesitzern den Bauplan vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegen nehmen.

Nach dem Termin kann der Bauplan auf meiner Amtsstube, Concordiastraße Nr. 39, noch bis Montag den 25. d. M. eingesehen werden.

Düsseldorf, den 11. März 1889.

Der Wasserbauinspektor, Baurath: Hartmann.

Personal-Chronik.

232. 222. A. Charakter-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer David Peters zu Petershall bei Neviges den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

B. Communal-Verwaltung.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Kaiserswerth gethätigte Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Franz van Endert auf eine fernere 6jährige Amtsdauer als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kaiserswerth hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Beigeordneten Paul Bitter zu Wanlo für eine fernere 6jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wanlo und den Ackerer Adam Moossen zu Rönneter für die gesetzliche 6jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei M.-Gladbach ernannt.

Der Beigeordnete Gutsbesitzer Mathias Hoven zu Schlebusch ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Schlebusch umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

Der Ackerer und Krautfabrikant Werner Hüsgen zu Giesenkirchen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Schelsen umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

Der Beigeordnete Theodor Kemmling zu Nettesheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nettesheim umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Leo Heinrich August Lorsbach aus Siegen ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Herm. Friedr. Wilh. Winkler zu Burscheid gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

D. Schulverwaltung.

Der bisherige Realgymnasiallehrer und kommissarische Kreis-Schulinspektor Dr. Lorenz zu Lennep ist definitiv zum Königlichen Kreis-Schulinspektor für den Kreis Lennep ernannt worden.

Der Maria Scholastica Fuchs, Mitglied des Ordens Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Steyl, ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Erziehungsanstalt für Mädchen verbunden mit einer höheren Töchterschule zu Essen ertheilt worden.

Der Schulamtscandidatin Auguste Friedländer aus Friedrichsgrube ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Ernennungen von Lehrpersonen im Monat Februar 1889.

a. provisorisch.

1. Brunke, Wilhelmine, an der katholischen Volksschule zu Laar; 2. Dohlen, Wilhelm, an der katholischen Volksschule zu Benrath; 3. Ernst, Margarethe, an der katholischen Volksschule zu Carnap; 4. Gerhards, Clara, an einer Volksschule des Stadtkreises M.-Gladbach; 5. Kersten, Anton, an einer Volksschule des Stadtkreises Crefeld; 6. Schmitz, Alois, an der katholischen Volksschule zu Heerdt.

b. definitiv.

1. Bruß, Ernst, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 2. Fürdens, Gerhard, an einer Volksschule des Stadtkreises Crefeld; 3. Geuer, Wilhelm, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 4. Gottesleben, Therese, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Merscheid; 5. Gronemeyer, Martha, an der städtischen Mädchen-Mittelschule zu Elberfeld; 6. Hassel, Heinrich, an einer Volksschule des Stadtkreises Duisburg; 7. Hollmann, Theodor, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 8. Kraas, Wilhelm, an einer Volksschule des Stadtkreises Crefeld; 9. Krah, Karl, an einer Volksschule des Stadtkreises Barmen; 10. Linnartz, Heinrich, an der katholischen Volksschule zu Kettwig; 11. Maaßen, August, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 12. Martin, Konstantin, an einer Volksschule des Stadtkreises Elberfeld; 13. Morjan, Gustav, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 14. Neuhaus, Johann, an einer Volksschule des Stadtkreises Crefeld; 15. Schloer, Adele, an der evangelischen Volksschule zu Kaldenkirchen; 16. Schnick, Wilhelm, an der städtischen Mädchen-Mittelschule zu Elberfeld; 17. Seelig, Eva, an der katholischen III. Mädchenschule zu Neuß; 18. Striewe, Adolf, an einer Volksschule des Stadtkreises Düsseldorf; 19. Zech, Selma, an der II. evangelischen Volksschule zu Alstaden.

233. 212. Der Elementarlehrer Wilhelm Knoll in Hamm a. d. Sieg ist zum Elementarlehrer an dem Realprogymnasium in Langenberg ernannt worden.

Coblenz, den 21. Februar 1889. Nr. 950 A.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Linnig.

234. 205. Personalchronik

für den Monat Februar 1889.

1. Ernannt sind: a) der Rechtsanwalt Jöllenbeck zu Blotho zum Notar daselbst, b) die Rechtskandidaten Dr. Lange und Brügmann zu Referendaren, c) zu Sekretären die Assistenten: aa) Oebike zu Wattenscheid bei dem Amtsgerichte zu Hoerde und bb) Krietemeyer zu Münster bei dem Amtsgerichte zu Brilon, d) der Gerichtsschreibergehülfe Bracht in Ibbenbüren zum Assistenten bei dem Amtsgerichte zu Münster, e) der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Hoffrone zu Rheda zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst.

2. Dem Referendar Dr. Pothmann zu Bielefeld ist behufs des Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

3. Die Referendare Bönner und Brinkschulte sind aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Den Notaren Hertz in Münster und Bendir in Werden a. d. Ruhr ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

5. Der Notar Teuto in Brilon und der Referendar Sonderhoff in Hagen sind gestorben.

Hamm, den 5. März 1889. Pr. 2207.

Der Oberlandesgerichts-Präsident:
Staatsminister Falk.

235. 209. Der Stationsassistent Carl Schönholtz ist zum 16. d. M. von Essen nach Altendorf zur Verwaltung der Station und der Güterexpedition sowie zur verantwortlichen Leitung und Verwaltung der gesammten Kassengeschäfte der Stationskasse, der Billet-, Gepäck- und Güterkasse als Stationsaufseher versetzt worden.

Essen, den 7. März 1889. A. 290 J.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

---

236. 201.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 35, 36 und 37 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.		Meldung.
1745	6. Lehrerstelle an der katholischen Volksschule in Geldern. Gehalt 1050 Mark, sowie 180 Mark Wohnungsentschädigung. Bewerbungen an den Bürgermeister Hambachs	bis 20. März.
1746	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule in Kupferdreh. Gehalt bei provisorischer Anstellung 800 Mark bei definitiver 900 Mark, außerdem freie Wohnung oder 100 Mark Miethsentschädigung, sowie 135 Mark für Reinigung und Heizung. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Rektor Oslender	bis 20. d. Mts.
1747	2 Klassenlehrerinnenstellen an einer katholischen Volksschule zu Rheydt. Anfangsgehalt 900 Mark und 100 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspekter Pfarrer Kappes	bis 26. d. Mts.
1684	Stadtsekretärstelle in Odenkirchen. Gehalt 1800 Mark. Bewerbungen an den Bürgermeister Duven	—
1685	Polizeisekretärstelle daselbst. Gehalt 1200 Mark. Bewerbungen an den Bürgermeister Duven	—

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf